

Fester Verschluss einer trepanierten Pulpakammer bei gangränöser Zahnpulpa kontraindiziert

Das Landgericht (LG) Berlin hatte sich vor einiger Zeit u. a. mit der Frage zu befassen, ob die Entscheidung einer Zahnärztin, nach einer durchgeführten Wurzelkanalbehandlung den Zahn 16 lediglich mit einer mit Chlorphenol-Kampfer-Menthol (CHKM)-Lösung getränkten Watteeinlage zu versorgen, behandlungsfehlerhaft war oder nicht. In seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 19.10.2012 (Az. 13 O 309/09) lehnte das LG die geltend gemachten Ansprüche des Patienten auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden ab.

Der Fall

Der Patient befand sich vom 21.01.2002 bis zum 13.03.2008 bei der beklagten Zahnärztin in Behandlung. Die Zahnärztin versorgte in diesem Zeitraum u. a. die Zähne 16, 14, 25, 26 und 36. Bei den Zähnen 14, 25, 26 und 36 stellte sie am 21.02.2003 (Zahn 14), am 29.01.2004 (Zahn 25), am 21.10.2007 (Zahn 26) und am 12.12.2007 (Zahn 36) teilweise sehr starken Kariesbefall fest und versorgte die Zähne nach Entfernung der Karies sowie einer indirekten Pulpaüberkappung jeweils mit einer Permaplast-Füllung. Am 16.01.2008 suchte der Patient sie mit Schmerzen an Zahn 16 auf. Die Zahnärztin führte daraufhin eine Vitalitätsprüfung und einen Perkussionstest durch. Letzterer zeigte eine Klopfempfindlichkeit des Zahnes 16. Aufgrund der Restvitalität entfernte die Zahnärztin unter Infiltrationsanästhesie die bestehende Amalgamfüllung, eröffnete die Pulpahöhle des Zahnes 16 und entfernte die vorhandene Karies. Anschließend reinigte sie die Kavität und legte die Pulpahöhle frei. Da von dem Zahn ein unangenehmer Geruch ausging, versorgte die Zahnärztin den geöffneten Zahn mit einer mit CHKM-Lösung getränkten Watteeinlage und bestellte den Patienten zum 21.01.2008 ein, um die Einlage auszutauschen. Eine Wurzelkanalfüllung erfolgte zunächst nicht.

Am 21.01.2008 bereitete die Zahnärztin die Wurzelkanäle neu auf, reinigte sie, applizierte erneut eine medizinische Watteeinlage in die Öffnung des Zahnes 16 und bestellte den Patienten zur wöchentlichen Kontrolle ein. In der Zeit vom 30.01.2008 bis zum 13.03.2008 suchte der Patient die Zahnärztin weitestgehend regelmäßig zum Austausch der medizinischen Einlage im Zahn 16 auf. Am 05.03.2008 fertigte die Zahnärztin eine Röntgenmessaufnahme des Zahnes 16, deren Auswertung ergab, dass nunmehr keinerlei entzündlicher Prozess mehr im Wurzelbereich des Zahnes vorlag. Die Zahnärztin schlug daraufhin vor, beim nächsten Termin die Wurzelkanalfüllung durchzuführen. Danach suchte der Patient die beklagte Zahnärztin nicht mehr auf und begab sich ab dem 17.03.2008 bei einer anderen Zahnärztin in Weiterbehandlung.

Mit Klage beim LG Berlin verlangte der Patient Schadenersatz für Nachbehandlungskosten in Höhe von 690,76 EUR, Schmerzensgeld in Höhe von ca. 6.000 EUR sowie die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige materielle und immaterielle Schäden. Er behauptete, er sei in der Praxis der beklagten Zahnärztin fehlerhaft behandelt und dadurch gesundheitlich geschädigt worden. Nicht nur der Verschluss des Zahnes 16 nach der Wurzelkanalbehandlung lediglich mit einem getränkten Wattebällchen sei fehlerhaft gewesen, sondern insbesondere die Verwendung von CHKM-Lösung zum Tränken der Watte, da eine Behandlung mit CHKM wegen der nicht antibakteriellen Wirkung und der mangelnden Biokompatibilität nicht indiziert gewesen sei. Außerdem sei eine zytotoxische Wirkung möglich. Nach kürzester Zeit habe sich eine schmerzhafte Entzündung mit Eiter gebildet, und er habe deshalb an übelstem Mundgeruch gelitten.

Die beklagte Zahnärztin habe zudem bei der Behandlung des Zahnes 16 einen vierten Wurzelkanal übersehen, was sich aus der Behandlung ab dem 17.03.2008 durch die weiterbehandelnde Zahnärztin und deren Dokumentation ergebe. Die langwierige

Nachbehandlung hätte sich durch ein zeit- und fachgerechtes Vorgehen der beklagten Zahnärztin verhindern lassen. Hinsichtlich der Zähne 14, 25, 26 und 36 behauptete der Patient, dass der vorhandene Kariesbefall nicht vollständig entfernt worden sei, bevor die Zahnärztin den Zahn mit Permaplast gefüllt habe. Infolgedessen habe sich unter den jeweils neu angebrachten Füllungen Karies ausgebreitet, weshalb im Rahmen der Nachbehandlung bei Zahn 14 am 17.04.2008 eine Wurzelkanalbehandlung sowie bei den Zähnen 25, 26 und 36 eine erneute Verfüllung notwendig geworden wären.

Die beklagte Zahnärztin stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Sie habe den Patienten jederzeit sach- und fachgerecht behandelt, eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen seien allein schicksalhaft bedingt oder aufgrund mangelhafter Mundhygiene des Klägers eingetreten und durch zahnärztliche Maßnahmen nicht zu verhindern gewesen. Der Zahn 16 habe nach der Wurzelkanalaufbereitung und Trepanation einen unangenehmen Geruch aufgewiesen, womit klar gewesen sei, dass anaerobe Bakterien vorhanden gewesen seien. Bei Auftreten solcher Bakterien werde der Zahn nicht verschlossen, sondern zwecks Abtötens vorhandener Bakterien mit einer medizinischen Watteinlage (Watte mit CHKM) versorgt. Der Einsatz von CHKM-getränkter Watte habe zum Behandlungszeitraum der gängigen Praxis vieler Zahnärzte entsprochen, es habe sich um eine allgemein anerkannte Methode zur Behandlung von Entzündungen an der Wurzelspitze gehandelt.

Des Weiteren wies die Zahnärztin darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Behandlung des Zahnes 16 durch sie weder anhand der am 06.06.2007 bzw. 05.03.2008 gefertigten Röntgenaufnahmen noch aufgrund der klinischen Untersuchung ein vierter Wurzelkanal erkennbar gewesen sei. Ein solcher vierter Wurzelkanal könne aus zahnmedizinischer Sicht nur ein akzessorischer vierter Kanal sein. Zudem habe sie an den Zähnen 14, 25, 26 und 36 sämtliche Karies fachgerecht entfernt, so dass vor dem Einbringen der Kunststofffüllungen keine klinisch erkennbare Karies mehr vorhanden gewesen sei. Die Zähne seien so tief kariös gewesen, dass nach Entfernung der kariösen Stellen eine indirekte

Pulpaüberkappung zahnmedizinisch notwendig gewesen sei, bevor die Zähne fachgerecht mit einer Permaplast-Füllung verschlossen worden seien. Trotz vollständiger Kariesentfernung und ordnungsgemäßer Versorgung könne Jahre später an solchen Zähnen eine Wurzelkanalbehandlung notwendig werden. Die Bildung einer neuen Sekundärkaries hänge von den Pflegegewohnheiten des Patienten ab und sei auch bei fachgerechter Entfernung der Primärkaries sowie Restaurierung des Zahnes nicht immer vermeidbar. Eine Kunststofffüllung weise nicht die gleiche Randdichtigkeit wie eine Amalgamfüllung auf.

Mit Urteil vom 19.10.2012 lehnte das sachverständig beratene LG die Klage des Patienten vollumfänglich ab.

Das Urteil

Das Gericht kam nach durchgeführter Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass ein Behandlungsfehler der beklagten Zahnärztin bei der Behandlung der Zähne 16, 14, 25, 26 und 36 nicht feststellbar sei. Bezüglich der vorgeworfenen fehlerhaften Behandlung des Zahnes 16 folgte das LG den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen insoweit, als dieser ausgeführt hatte, dass sich die von der Zahnärztin am 16.01.2009 getroffenen Maßnahmen in Form des Verschlusses des Zahnes 16 nach der Wurzelkanalbehandlung lediglich mit einem mit CHKM-Lösung getränkten Wattebällchen angeboten hätten und ein „fester Verschluss zunächst kontraindiziert gewesen sei“. „Die angestrebte Schmerzfreiheit“, so das Gericht, „konnte mit einem Offenhalten der Pulpakammer erreicht werden; die von der beklagten Zahnärztin zur Desinfektion verwendete CHKM-Lösung war jedenfalls zum maßgeblichen Behandlungszeitraum gebräuchlich und nicht kontraindiziert.“ Aus Sicht des LG war die von dem Patienten behauptete zytotoxische Wirkung bei der im Streitfall erfolgten offenen Vorgehensweise nach den Feststellungen des Sachverständigen zu vernachlässigen, da die erforderliche zügige Weiterbehandlung stattgefunden habe.

Auch die weiteren Behauptungen des Patienten, es habe sich aufgrund des Verschließens von Zahn 16 le-



diglich mit Watte nach kürzester Zeit eine Entzündung mit Eiterbildung entwickelt und es sei übelster Mundgeruch entstanden, wurden nach Auffassung des LG durch die Ausführungen des Sachverständigen nicht bestätigt. Das Gericht folgte ihm auch insoweit, als dieser es als nicht fehlerhaft bewertete, dass die beklagte Zahnärztin bei Zahn 16 vom Vorliegen von lediglich drei Wurzelkanälen ausgegangen sei, da dies der Norm entspreche. Das LG konnte des Weiteren aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen keine Fehler hinsichtlich der Behandlung der Zähne 14, 25, 26 und 36 feststellen. Der Sachverständige sah sich außerstande, eine Begutachtung vorzunehmen, da eine Nachprüfung einer solchen behaupteten fehlerhaften Behandlung aus seiner Sicht weder mit Röntgenaufnahmen noch mit Fotos, sondern nur durch eine klinische Untersuchung zum Zeitpunkt der Behandlungen hätte erfolgen können.

Kommentar

Das Urteil des LG Berlin ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall kam das Gericht zu Recht zu dem Ergebnis, dass ein fester Verschluss der zuvor trepanierten Pulpakammer im Hinblick auf eine vorliegende gangränöse Zahnpulpa kontraindiziert gewesen wäre. Zwar war die Behandlung des Zahnes 16

bei dem Patienten sehr langwierig und durch viele Termine bei der beklagten Zahnärztin geprägt, aber die Beeinträchtigungen, die der Patient insoweit erlitten hat, müssen als schicksalhaft angesehen werden. Hinsichtlich der sonstigen behaupteten Behandlungsfehler bei der Behandlung der Zähne 14, 25, 26 und 36 ist dieser vor dem LG Berlin geführte Prozess leider ein Beispiel für ein sicherlich vollkommen unnötiges Gerichtsverfahren. Zumindest was die Zähne 14 und 25 angeht, dürfte hier offensichtlich sein, dass trotz fachgerechter Entfernung einer Primärkaries und Restaurierung eines Zahnes 6 bzw. 4 Jahre später das Entstehen einer neuen Sekundärkaries zahnmedizinisch nicht immer vermeidbar ist. Zum einen hängt die Bildung einer solchen neuen Sekundärkaries bekanntlich von den Pflegegewohnheiten des Patienten ab, und zum anderen weist eine Kunststofffüllung nicht die gleiche Randedichtigkeit wie eine Amalgamfüllung auf.

Claudia Wieprecht-Jäckel

Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Jena/Meißen/

München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de